

Menschenrechte und Grundfreiheiten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) dar. Darum, und weil sich eine entsprechende außen- und sicherheitspolitische Praxis bereits ansatzweise entwickelt hat, wäre es mit der angestrebten Stärkung der Konsistenz und Kohärenz der EU-Menschenrechtspolitik im Gesamten (also im Innen- und Außenverhältnis) unvereinbar, die Zuständigkeit der Agentur auf den Raum der Union und deren Innenbelange sowie auf Bewerberländer und Länder zu beschränken, mit denen ein Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen geschlossen wurde, wie dies der Entwurf des Rates vorsieht.<sup>60)</sup> Sie sollte sich ebenso auf die GASP und damit über die Grenzen der Union hinaus erstrecken. Dann aber wären aber auch Daten und Analysen über die menschenrechtliche, rechtsstaatliche und politische Situation in allen Staaten

- die an die Union grenzen,
- mit denen Entwicklungszusammenarbeit besteht und
- die in Handels- und Wirtschaftsverträgen mit der EU Menschenrechts- und/oder Demokratieklauseln akzeptiert haben,

<sup>60)</sup> Art 3 Abs 3 und Art 27 Entwurf.

für die Entwicklung einer stringenten Menschenrechts- und Demokratiepolicies der EU unverzichtbar. Bleibt es jedoch bei dieser Einschränkung, was zu befürchten ist, wird die Chance vertan, das zu erwartende fachliche Potential der Agentur zur Mitbestimmung eines umfassenden menschenrechtlichen „Mainstreaming“ zu nutzen, wie es in Artikel 6 (Grundsätze der Union), Artikel 11 (GASP) und Artikel 49 EU (Mitgliedschaft zur EU) sowie in den Kopenhagener politischen Kriterien von 1993 (Aufnahmebedingungen für Kandidatenstaaten) vorgezeichnet ist. Vielleicht aber besteht die Möglichkeit, eine Klausel in die Verordnung aufzunehmen, die auf der Grundlage entsprechender Evaluierungen eine schrittweise Entwicklung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Agentur in diese Richtung erlaubt, wenn sie sich ihre ersten Sporen einmal verdient hat, wozu sie hoffentlich Gelegenheit erhalten wird.

**Korrespondenz:** Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien; Leiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte (BIM) und Director of the Austrian RAXEN Focal Point to EUMC, Heßgasse 1, A-1010 Wien; e-mail: hannes.tretter@univie.ac.at.

JOURNAL FÜR RECHTSPOLITIK 14, 182–196 (2006)  
© Springer-Verlag 2006 · Printed in Austria

Reinhard Moos

## Das Anerkennungsgesetz 2005 und die Vergangenheitsbewältigung der NS-Militärjustiz in Österreich

- I. Neue Gesetzeslage
- II. Begriff des „nationalsozialistischen Unrechts“
- III. Parlamentarische Vorgeschichte
  - A. Wiederbelebung des Aufhebungsgesetzes 1945
  - B. „Entdeckung“ der Befreiungsmnestie 1946
  - C. Entgegengesetzte Anträge im Parlament
- IV. Verbleibende Rechtsunsicherheit
- V. Anerkennungsgesetz 2005 als eigene Rechtsgrundlage?
- VI. Urteilsaufhebungen bei Mischverurteilungen
- VII. Verfahrensänderung durch das Anerkennungsgesetz 2005
  - A. Amtswegiges Verfahren
  - B. Verfahren bei Mischverurteilungen
- VIII. Praxis zu den Aufhebungsgesetzen

**Abstract:** Nach jahrelangen Diskussionen über Initiativen des Grünen Parlamentsklubs seit 1999 zur Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure und anderer Opfer der NS-Militärjustiz sowie nach einem großen wissenschaftlichen

Forschungsbericht von 2003 über „Opfer der NS-Militärjustiz“ berieten der Justizausschuss und der Nationalrat 2005 über zwei entgegengesetzte Initiativanträge der Oppositions- und Regierungsparteien zur Rehabilitierung durch Aufhebung der Verurteilungen. Beide Anträge hatten zwar dieselbe politische Zielsetzung einer abschließenden Regelung auf der Grundlage des AufhG 1945 und der BefrAmn 1946, sie verwirklichten sie aber auf ganz verschiedene Weise. Statt der von den Grünen beantragten Überarbeitung und Ergänzung der beiden alten Gesetze von 1945/46 durch eine an sie anschließende Neuregelung behält das von der Regierungsmehrheit beschlossene Anerkennungsgesetz diese Gesetze bis auf die amtswegige Prüfung und Feststellung der Urteilsaufhebungen unverändert bei und beansprucht, damit eine vollkommene Regelung geschaffen zu haben. Indessen ergeben sich erhebliche Unstimmigkeiten aus den Gesetzen selbst, den Erfordernissen der Gegenwart und der Formulierung im AnerkG. Insoweit hat das AnerkG sein erklärtes Ziel, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, nicht erreicht.